

INGENIEURVERTRAG

über Leistungen der Technischen Ausrüstung (TA)

Auftragsnummer: 4700028011

zwischen der
Sprinkenhof GmbH
Burchardsstraße 8
20095 Hamburg
Telefon: 040/33954-0

– nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt –

und
Plietsch Planung und Projektierung GmbH
Theodorstraße 42-90, Haus 8
22761 Hamburg
040/7344810-90

– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

wird zur Sanierungs- und Umbaumaßnahmen der Laeiszhalle der nachfolgende Ingenieurvertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Besondere Vertragsziele
§ 3	Grundlagen des Vertrages
§ 4	Leistungen der AN
§ 5	Allgemeine Pflichten der AN
§ 6	Leistungsänderungen
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Kosten und Budget
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Vergütung
§ 11	Haftpflichtversicherung der AN
§ 12	Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG
§ 13	Mängelhaftung und Verjährung
§ 14	Abnahme und Zahlung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen der Drucksache 21 /13127 der Hamburger Bürgerschaft ist die Sanierung der Laeiszhalle vorgesehen. Im Jahr 2018 wurde mit der vorgezogenen Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen zur Sicherstellung des Spielbetriebs begonnen. Parallel wurde in Abstimmung mit der Bedarfsträgerin sowie der Nutzerin das Bausoll für die vorgesehene Hauptsanierung ermittelt. Das Projekt weist insofern Besonderheiten auf, als die Planungs- und Bauleistungen in einer denkmalgeschützten und sich in Betrieb befindlichen Bestandsimmobilie erbracht werden müssen.

Vor dem Hintergrund des dringlichen Bedarfs zur Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen in der Laeiszhalle wurde parallel zur Ermittlung und Abstimmung des Leistungsumfangs der Hauptsanierung mit dem Planungs- und Bauprozess begonnen. Daraus resultierend untergliedert sich das Gesamtprojekt in a) „vorgezogene Maßnahmen“ und b) die „Hauptsanierung“:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Ingenieurplanungsleistungen in der Leistungsphase 8 aus dem Leistungsbild Technische Ausrüstung gemäß Teil 4 der HOAI 2021 für das Objekt:

Hauptsanierung Laeiszhalle (2024-2027)

Aufgrund der Ausführung im laufenden Betrieb sind die Hauptausführungszeitfenster außerhalb des Spielbetriebes in den jährlichen Sommerspielpausen und daher über 4 Jahre gestaffelt vorgesehen.

§ 2 Besondere Vertragsziele

2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, Kosten-, Quantitäts- und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Herausforderungen des Projekts nur in einem Arbeitsklima gegenseitigen Vertrauens und fairen Miteinanders gemeistert werden können. Dies erfordert von beiden Seiten die Bereitschaft, eine professionelle Fehlerkultur miteinander zu entwickeln und zu pflegen. Bei auftretenden Zielkonflikten oder Kapazitätsproblemen werden die Parteien frühzeitig und konstruktiv miteinander ins Gespräch kommen, um sowohl der AN, als auch der AG die Möglichkeit zu geben, jeweils in ihrem Verantwortungsbereich frühzeitig steuernd eingreifen zu können, Reibungsverluste im Projekt möglichst gering zu halten.

2.2 Die AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

2.2.1 Planungsgrundlagen – Quantitäten

- Bericht der technischen Aufsicht Schwab engineers v. 25.05.2022
- Erläuterungsbericht der LP3 der technischen Ausrüstung *Compakt Technik*
- Ausführungsplanung des TGA Büros *Compakt Technik* (liegt in Teilen noch nicht vollständig vor)

2.2.2 Planungsgrundlagen - Qualitäten

- Einhaltung Brandschutzgutachten
- Einhaltung baurechtliche Vorgaben
- Einhaltung der VDI 6026 Blatt 1: 2020-07
- Einhaltung Anforderungen DIN-Normen und Richtlinien
- energetische Standards

2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung unter Einhaltung der § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nicht, wenn die AN die Kosten nicht zu vertreten hat (vgl. 2.6).

- 2.4 Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Zeit und Termine zu erbringen.
- 2.5 Es handelt sich bei den in 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von der AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gem. § 650 BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.
- 2.6 Für das Nichterreichen von Projektzielen ist die AN nur dann verantwortlich, wenn und soweit die AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele zu vertreten hat.

§ 3

Grundlagen des Vertrages

- 3.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der AG (**Anlage 1**).
- 3.3 Leistungskatalog Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung (TA) (**Anlage 2**).
- 3.4 Vollständigkeitsmatrix (**Anlage 3**).
- 3.5 Rahmenterminplan Hauptsanierung vom 02.01.2023 (**Anlage 4**) und Rahmenterminplan BAP 2024 v. 04.01.2024 (**Anlage 5**).
- 3.6 vorläufige Kostenberechnungen (verpreiste Leistungsverzeichnisse) vom 03/2024 (**Anlage 6**).
- 3.7 Regeln des BGB-Werkvertrages.
- 3.8 Angebot der AN vom 17.05.2023 (**Anlage 7**).
- 3.9 Entscheidungsvorlage (**Anlage 8**).
- 3.10 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 9**).
- 3.11 Dokumentationsrichtlinie Sprinkenhof (**Anlage 10**).

Sollten Widersprüche zwischen den vorgenannten Bestimmungen bzw. Unterlagen auftreten, gilt die voranstehende Rangfolge und dem nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Vertrags, haben diese Vorrang.

§ 4

Leistungen der AN

- 4.1 Die AN hat ihre Leistungen in folgenden Technischen Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Abs. 2 HOAI 2021 in dem nach diesem Vertrag geschuldeten Umfang zu erbringen:

Anlagengruppe 1: Abwasser- Wasser- und Gasanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2021

Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2021

Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI 2021

Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI 2021

4.2 Leistungen – Objektüberwachung (Bauüberwachung und Dokumentation)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 zur HOAI 2021 i.V.m. § 55 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 2** dieses Vertrages, insbesondere:

- Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG die AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Insolvenzen unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der AN entsprechend zu kennzeichnen.
- Die AN hat im Rahmen der geschuldeten Rechnungsprüfung u.a. etwaige Leistungsverweigerungsrechte der AG gemäß §§ 641 Abs. 3, 320 BGB zu berücksichtigen. Die AN muss die Beseitigungskosten für am Objekt festgestellte Mängel beziffern und der AG mitteilen, in welchem Umfang die AG entsprechende Mangel einbehalte vornehmen kann. Bei der Ermittlung des Umfangs darf die AN von dem Doppelten der Mangelbeseitigungskosten ausgehen. Die Möglichkeit und der etwaige Umfang eines Leistungsverweigerungsrechts müssen sich aus dem in Textform Prüfvermerk ergeben.
- Die AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Sie hat ausreichende Kontrollen auf der Baustelle vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet oder im Einzelfall auf Anordnung der AG. Die Notwendigkeit von Kontrollen auf der Baustelle ergibt sich dabei nicht nur aus der Überwachung von Leistungen aus dem Leistungsbereich der AN (Ziff. 4.1), sondern auch aus der Abstimmung vor Ort mit anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten.
- Die AN übernimmt für ihren Leistungsbereich (vgl. 4.1) die Fachbauleitung.

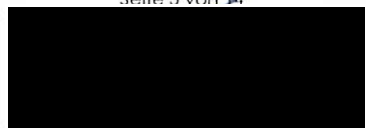
4.3 Als Besondere Leistung, wird bereits jetzt vereinbart:

In der Leistungsphase 8 prüft die AN die vollständig erstellte Ausführungsplanung der Kompakt Technik GmbH auf fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Soweit die AN dabei Änderungsbedarfe feststellt, benennt sie diese schriftlich gegenüber der AG.

§ 5 Allgemeine Pflichten der AN

5.1 Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist die AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Die AN ist verpflichtet, das Ende ihrer Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Unterlässt die AN die Anzeige der Behinderung, hat sie nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindemden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

5.2 Die AN verpflichtet sich, folgende Projektleitung in diesem Projekt einzusetzen:



Die Projektleitung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen gegenüber der AG abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten ist sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

- 5.3 Die AN verpflichtet sich, als Objektüberwachung für dieses Projekt einzusetzen:



- 5.4 Die AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihr zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.

§ 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Aus dem Angebot der AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 10.7 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN überdies verpflichtet, der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. **Anlage 9**) darzulegen. Die AN hat die Vorlage (**Anlage 9**) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Die Projektänderungsanzeige und das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn ein projektverantwortlicher Vertreter der AG die getroffene Änderung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

- 6.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der AN keine Einigung nach 6.3, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihr die Ausführung zumutbar ist.
- 6.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- die AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach 6.1 nicht vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.4 endgültig gescheitert ist oder



- die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der AN zumutbar ist.
- 6.5 Macht die AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie dafür die Beweislast.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

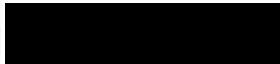
- 7.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von



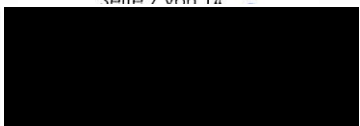
Die vertretungsberechtigten Personen werden der AN bei Veränderungen in Textform bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, der AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG in Textform zustimmt.

- 7.2 Die AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der AG, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Die AN hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen. Die AN hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren, sofern die Protokollierung nicht bereits vom Objektplaner vorgenommen wird.
- 7.3 Soweit weitere Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese für ihren Aufgabenbereich zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können folgende Fachplanungen benannt werden:

- Objektplanung von SWP Architekten, Projektleitung 
- Tragwerksplanung von IB Binnewies
- Technische Ausrüstung (LP1-7) von Compakt Technik GmbH

- 7.4 Die AN hat bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziff. 1 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- 7.5 Die AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV)
- 7.6 Für den Datenaustausch wird seitens der AG eine gemeinsame Datenumgebung (CDE) eingerichtet. Die Einrichtung, Organisation und Verwaltung liegt in der Verantwortung der AG. Für die einzelnen Gewerke wird ein Firmenaccount eingerichtet. Innerhalb eines Unternehmens haben autorisierte Nutzer Zugriff auf diesen Firmenaccount. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, außerhalb des jeweiligen Unternehmens sowie außerhalb der zugewiesenen Nutzungsrechte ist nicht zulässig. Alle Zugriffe auf die gemeinsame Datenumgebung werden protokolliert und unter Einhaltung des Datenschutzes gespeichert. Einmal übertragene Daten können nicht mehr gelöscht werden. Die AN muss sicherstellen, dass die eingesetzten Mitarbeitenden über grundlegende Kompetenzen zur



Verwendung einer gemeinsamen Datenumgebung und zur Umsetzung der Datensicherheit sowie dem Datenschutz verfügen.

Die Lizenzkosten für die Nutzung der CDE trägt die AG.

Um den reibungslosen Datentransfer sicherzustellen, hat die AN einen Internetanschluss mit ausreichender Bandbreite vorzuhalten.

- 7.7 Die AN hat ihre eigenen Planungen, Konzepte, Anweisungen, Ergebnisse der Arbeitsvorbereitung, Gefährdungsanalysen und sonstige erforderlichen Dokumente für die Ausführung der Arbeiten im Baustellenbetrieb für die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bereitzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.

§ 8

Kosten und Budget

- 8.1 Die AN hat folgende Kosten einzuhalten:

Für die beauftragten Kostengruppen nach DIN 276-1:2018-12:

KG 410: netto EUR 309.685,94

KG 420: netto EUR 161.483,90

KG 430: netto EUR 616.336,11 (247.895,41 Lüftung + 368.440,70 Kälte)

KG 480: netto EUR 135.031,26 (in LV Wärme KG 420 beinhaltet)

- 8.2 Die Kosten nach 8.1 stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt die AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung des Kostenziels ist nur nach Freigabe in Textform durch die AG zulässig.
- 8.3 Sollten Kostenüberschreitungen gegenüber dieser Kostenobergrenze erkennbar werden, wird die AN die AG hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen. Des Weiteren hat die AN der AG unverzüglich (in Textform) Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen sind von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.
- 8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat die AN der AG ausreichende, von der AN bewertete Entscheidungsalternativen in Textform mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und sie bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine Handlungsempfehlung in Textform, zu beraten. Die AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 8** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen. Die Haftung der AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.
- 8.5 Die AN hat die AG ausdrücklich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen spätestens getroffen werden müssen, um eine Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs zu verhindern.

§ 9 Termine und Fristen

- 9.1 Die AN hat ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der
16.12.2027
- 9.2 In Abstimmung mit der AG wird die AN auf Basis des Rahmenterminplans (**Anlage 4**) spätestens 9 Monate vor Beginn der jährlichen Spielpause für einen Verfeinerten Ausführungsplan des jeweiligen Ausführungsjahres der Objektplanung zuarbeiten, überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken. Die hierin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen der AG und der AN festgelegt und sind für die AN verbindlich.
- 9.3 Die AN hat die AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig in Textform auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat die AN die Terminpläne in Abstimmung mit dem Objektplaner fortzuschreiben und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen der AN werden durch eine Freigabe der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen der AN, die diese unbedingt einzuhalten hat.
- 9.4 Überschreitet die AN schuldhaft ihre Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet sie sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten der AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen der AN zu beauftragen (Selbstvornahme). Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Der Honorarermittlung der von der AN zu erbringenden Leistungen werden zunächst zugrunde gelegt die nach §§ 4, 6, 54 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß der unter Ziff. 10.2 angegebenen Kosten je Anlagengruppe. Ergeben sich im Zuge der Bearbeitung des Projekts, insbesondere der noch ausstehenden Ausschreibungen, Änderungen bei den anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten, so ist die AN berechtigt, innerhalb von 8 Wochen nach der letzten Beauftragung eines ausführenden Unternehmens, die bereits vorliegende Kostenberechnung (**Anlage 6**) entsprechend anzupassen. Soweit die AG die angepasste Kostenberechnung genehmigt, wird sie zur Grundlage der Honorarermittlung.
- Hinsichtlich einer etwaig mitzuverarbeitenden Bausubstanz i. S. d. § 4 Abs. 3 HOAI 2021 vereinbaren die Parteien, dass diese bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt wird. Der Zuschlag gemäß Ziff. 10.4 ist auch insoweit auskömmlich vereinbart.
- 10.2 Die Parteien legen der Honorarermittlung die für die Leistungen dieses Vertrags einschlägigen Honorartafeln als Orientierungswerte zugrunde, §§ 2a Abs. 1, 56 HOAI 2021. Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 55 und 56 HOAI 2021 i.V.m. der Anlage 15 Nummer 15.2 werden einvernehmlich festgelegt:

Anlagengruppe i. S. d. § 53 Abs. 2 HOAI 2021	Honorarzone; Satz
Anlagengruppe 1: Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2021	
Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2021	
Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI 2021	
Anlagengruppe 8: Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken gem. § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI 2021	

10.3 Die Parteien bewerten die Leistungen nach § 55 HOAI 2021 wie folgt:

	Leistungsphasen 5 bis 9 gem. § 53 Abs. 2 HOAI 2021
Leistungsphase 8	
INSGESAMT	

10.4 Die Parteien vereinbaren als Zuschlag auf das jeweilige Nettlohonorar der Grundleistungen für Umbau/Modernisierung gemäß § 56 Abs. 5 HOAI 2021 pauschal [REDACTED]

10.5 In Kenntnis und als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI (EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C 377/17) sowie auf Grund der aus dieser Rechtsprechung resultierenden Neufassung der HOAI im Rahmen der HOAI 2021, vereinbaren die Parteien auf das Gesamt-Nettlohonorar der Grundleistungen in der jeweiligen Leistungsphase gemäß 10.1 bis 10.4 einen Zu- oder Abschlag:

Leistungsphase	Zu- oder Abschlag
Leistungsphase 8	

10.6 Die besondere Leistung gemäß 4.6 wird wie folgt pauschal vergütet: [REDACTED]

10.7 Soweit über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen anordnet, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn die AN die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die AG zugestimmt hat. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Stundensätze für Nachweisleistungen betragen:

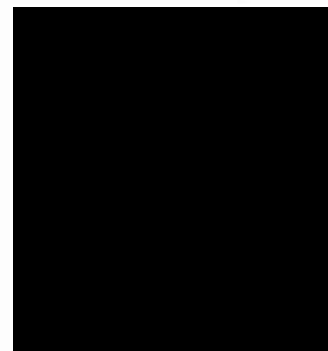
Inhaber:

Projektleiter:

Technischer Mitarbeiter Dipl.- Ing./ Architekt/ MA:

Sonstiger Mitarbeiter Zeichner u. a.:

Sekretariat



- 10.8 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach folgenden Grundsätzen:
- 10.8.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI 2021. Soweit gemäß 10.5 ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.
- 10.8.2 Die AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.
- 10.9 Die Parteien sind sich einig, dass der AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht. Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen für die Objektüberwachung eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu [REDACTED] der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch sechs Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 10.10 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI 2021 insbesondere allgemeine Bürokosten inkl. Kosten für Lizenzen und Kopien für den eigenen Bedarf und die Projektarbeit, für das Plotten und Drucken, dass die AN drittbeauftragt (2-fach), pauschal mit 3 v. H. des Nettohonorars erstattet werden. Kosten für das Datenmanagementsystem, alle Massenvervielfältigungen (bspw. Bauantragsunterlagen) oder zusätzliche Plots sowie die Kosten für ein Baustellenbüro (mit Internetanschluss, Telefonanschluss, Heizung, Reinigung, Einrichtung und Unterhalt) trägt die AG.
- 10.11 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11

Haftpflichtversicherung der AN

- 11.1 Die AG schließt für sämtliche an der Planung und Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmen (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug des eigenen Interesses ab und legt deren Kosten auf die Mitversicherten um. Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Muster-Versicherungsbedingungen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der AN obliegt die Prüfung, ob der Versicherungsschutz ihre Risiken hinreichend abdeckt. Alle Kosten, die der AN durch ihre Mitwirkung bei etwaigen Schadensabwicklungen entstehen, sind mit ihrem Honorar abgegolten. Selbstbehalte für von der AN zu verantwortende Schadensfälle sind von der AN zu tragen.
- 11.2 Der anteilige Versicherungsbeitrag der AN einschließlich anteiliger Verwaltungskosten der AG zur Abwicklung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten wird i. H. v. 0,8 % der Netto-Abrechnungssumme der AN einbehalten.
- 11.3 Die AN erhält auf Anfrage eine Versicherungsbestätigung durch die AG oder dessen Versicherungsmakler. In dieser Bestätigung werden der Versicherer und der wesentliche Umfang des Versicherungsschutzes angegeben. Ansprüche auf Herausgabe des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen bestehen nicht. Sollte im Schadensfall die Abwicklung des Schadens nicht durch die AG durchgeführt werden, sondern die AN mit Zustimmung der AG den Schaden in eigener Regie und auf eigenes Risiko geltend machen wollen, hat sie einen Anspruch auf Vorlage der Versicherungsunterlagen, die die AN zur Abwicklung des Schadensfalls benötigt.

11.4 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 12

Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG

12.1 Die AN erstellt monatliche Berichte, mit denen sie den Bearbeitungsstand in Text- und Bildform fortlaufend dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der Bearbeitungsstand zu den Zielvorstellungen der AG verhält. Diese Verpflichtung gilt ungeachtet der nach Abschluss der Leistungsphase geschuldeten Dokumentations- und Erörterungsleistung.

12.2 Die Anforderungen der Dokumentationsrichtlinie (**Anlage 10**) sind einzuhalten. Dem in Text- und Bildform zu erstellenden Bericht gemäß 12.1 sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der AG nicht bereits zuvor übergeben worden sind:

12.2.1 Die zu erbringende Kostenkontrolle und -feststellung.

12.2.2 Es müssen die vertragskonforme Beschaffenheit und die Mangelfreiheit der Anlagen der AG zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit dieser Eigenschaften, der unter Umständen später notwendigen Beweisführung gegenüber anderen an der Planung Beteiligten sowie der Sicherung ihrer Rechte über das Fertigstellungsdatum hinaus durch folgende Unterlagen dokumentiert werden:

Auf die Planungsdisziplin bezogenes Bautagebuch; Protokolle über die von der AG, Architekten oder Nutzer veranlassten und gegenüber der Ausführungsplanung abweichenden Änderungen; Abnahmeprotokolle aller Werkleistungen; Prüfungsprotokolle aller Unternehmerrechnungen; Kostenaussage als Kostenfeststellung der tatsächlich entstandenen Anlagenkosten; Kostenvergleich der festgestellten Kosten mit den vorausgegangenen Kostenaussagen; Auflistung der Gewährleistungsfristen in Bezug auf alle eigenständigen Anlagen; Dokumentation des Planungs- und Baugeschehens in Form der Übergabe des Bautagebuchs, aller wichtigen Pläne, aller Berechnungen, der auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem tatsächlich ausgeführten Stand geprüften Revisionsunterlagen und der gesamten Korrespondenz mit den Firmen.

12.3 Die AN ist darüber hinaus für die beauftragten Anlagengruppen verpflichtet, für die AG eine komplette Dokumentation des dreifach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 8 an die AG zu übergeben.

§ 13

Mängelhaftung und Verjährung

13.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.

13.2 Leistungen, die die AG schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt hat, hat die AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt die AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihr die AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die AG berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von der AN zu verlangen, wenn nicht die AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Hat die AN den Mangel zu vertreten, so hat sie auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

13.3 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich

dadurch, dass die AG die Leistungen der AN in Textform als vertragsgemäß anerkennt und die Abnahme ausdrücklich erklärt (formelle Abnahme).

§ 14 Abnahme und Zahlung

- 14.1 Die Abnahme der Leistung erfolgt nach Erbringung der Leistungen. Im Übrigen werden Teilabnahmen ausgeschlossen.
- 14.2 Die AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.
- 14.3 Der von der AN zu erstellenden Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:
- Nachweis über die Gesamtkosten i.S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276
 - Nachweis über die Erbringung aller von der AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.
- 14.4 Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgenannten Prüffrist ein.

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
 - Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.
- 15.3 Gerichtsstand ist Hamburg.
- 15.4 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 15.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg, den

Hamburg, den

13. 06. 2024

Auftraggeberin

Auftragnehmerin


Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
Fon 040 33954-0
10 67 25 • 20039 Hamburg

Theodorstraße 42-90 Haus 8
22761 Hamburg
+49 (0) 40 7344 810-90 info@pietschpp.de